

EDIGENBUND
 DEPARTMENT
 DIPARTIMENTO

28. März 1973

Einziehung von beschlagnahmtem Propagandamaterial

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 13. März 1973 (Beilage)

In Anwendung von Art. 1 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- a) Das von der Bundesanwaltschaft beschlagnahmte, sub. Ziff. II, 1. - 4., im Antrag aufgeführte Propagandamaterial wird eingezogen
- b) Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an:

-EPD 5
 -JPD 11 (GS 3, BA 8)

Für getreuen Auszug,
 Der Protokollführer:

Sammult



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Zü/bd

Bern, 13. März. 1973

AN DEN BUNDESRAT

Einziehung von beschlagnahmtem Propagandamaterial

Wir beehren uns, folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten:

I.

Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial beauftragt die Bundesanwaltschaft, in Verbindung mit den eidgenössischen Zoll- und Postbehörden, Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden sowie religionsfeindliche Schriften oder Gegenstände zu beschlagnahmen.

Gemäss Abs. 2 dieses Artikels entscheidet der Bundesrat über die Einziehung.

II.

Die Bundesanwaltschaft hat im Jahre 1972 14 Sendungen mit insgesamt 11'840 Propagandaschriften beschlagnahmt. Dies betrifft folgende Sendungen:

1. Spanisches kommunistisches Propagandamaterial

2 Sendungen mit insgesamt 140 Exemplaren der kommunistischen Propagandaschrift "informacion ESPANOLA". Die in spanischer

Sprache verfasste Schrift wurde aus Brüssel eingeführt.

2. Griechisches kommunistisches Propagandamaterial

1 Sendung mit 500 Exemplaren eines Flugblattes der kommunistischen Widerstandsbewegung "Patriotiko Antidiktatoriko Metopo" (PAM). Die Sendung wurde aus Bukarest eingeführt.

3. Italienisches kommunistisches Propagandamaterial

1 Sendung mit 200 Exemplaren eines Plakates der linksextremen italienischen Organisation "LOTTA CONTINUA" mit dem Titel "Tutto il Potere ai Poliziotti". Die Sendung wurde von Italien eingeführt.

4. Italienisches Wahlpropagandamaterial

10 Sendungen mit 11'000 Exemplaren verschiedener Wahlpropagandaschriften aus Italien. (Partito Comunista Italiano, P.C.I., Partito Socialista Italiano di Unità Proletaria, P.S.I.U.P., Democrazia Cristiana C.D., Partito Socialista Italiano, P.S.I., Movimento Sociale Italiano, M.S.I., Unione dei Comunisti Italiani (marxista-leninista).

III.

1. Die unter Ziff. II. 1. genannte spanische kommunistische Propagandaschrift richtet sich gegen das Franco-Regime und ist für die spanischen Fremdarbeiter in der Schweiz bestimmt. Die Freigabe dieser Schrift wäre geeignet, unsere Beziehungen zu Spanien und den Arbeitsfrieden in unserem Lande zu stören.
2. Das unter Ziff. II, 2. genannte kommunistische Flugblatt richtet sich gegen die Militärdiktatur in Griechenland. Die griechische kommunistische Widerstandsbewegung PAM ersucht darin um finanzielle Unterstützung. Die Verbreitung dieses Flugblattes in der Schweiz wäre geeignet, unsere Beziehungen zu Griechenland zu stören.

- 3 -

3. Das unter Ziff. II, 3. genannte Plakat der linksextremen italienischen Organisation "LOTTA CONTINUA" richtet sich gegen Massnahmen der italienischen Polizei und ruft zu einer Demonstration gegen die Regierung und die Polizei auf. Der Anschlag dieses grossformatigen Plakates wäre geeignet, den Arbeitsfrieden und unsere Beziehungen zu Italien zu stören.
4. Das unter Ziff. II, 4. genannte italienische Wahlpropagandamaterial wurde beschlagnahmt, da nach jahrelanger, vom Bundesrat genehmigter konstanter Praxis, eine vom Ausland gesteuerte parteipolitische Tätigkeit der Ausländer in der Schweiz nicht geduldet werden kann.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

Der Bundesrat möge in Anwendung von Art. 1 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial

beschliessen:

- a) Das von der Bundesanwaltschaft beschlagnahmte, sub. Ziff. II, 1. - 4. aufgeführte Propagandamaterial wird eingezogen
- b) Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

F. J. ...

Protokollauszug an das Eidg. Politische Departement und an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Kenntnisnahme sowie an die Bundesanwaltschaft in 8 Exemplaren zum Vollzug